

SYNOPSIS ZUR VORGESCHLAGENEN ÄNDERUNG VON § 17 DER SATZUNG.

Rot = Bisherige Fassung

Grün = Vorgeschlagene Änderung

Aktuelle Fassung von § 17 der Satzung

§ 17 Ort, Format und Einberufung der Hauptversammlung

(1) ¹Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft, am Sitz einer Niederlassung oder Tochtergesellschaft der Gesellschaft oder am Sitz einer Wertpapierbörse in Deutschland statt. ²Sollten der Abhaltung der Hauptversammlung an diesen Orten Schwierigkeiten begegnen, so kann sie an einen anderen Ort einberufen werden. ³Der Ort der Hauptversammlung ist in der Einladung anzugeben. ⁴Die Hauptversammlung kann auf Anordnung des Versammlungsleiters auszugsweise oder vollständig in Bild und Ton übertragen werden, und zwar auch in der Weise, dass die Öffentlichkeit uneingeschränkt Zugang hat.

(2) ¹Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass die Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung abgehalten wird (virtuelle Hauptversammlung). ²Diese Ermächtigung gilt für die Abhaltung von virtuellen Hauptversammlungen bis zum 31. Mai 2025.

(3) Der Versammlungsleiter kann Mitgliedern des Aufsichtsrats ausnahmsweise die Teilnahme an der Hauptversammlung im Wege der Bild- und Tonübertragung gestatten, wenn die Anwesenheit am Ort der Hauptversammlung für das betreffende Aufsichtsratsmitglied mit einer unangemessen langen Reisedauer, sonstigen Reiseerschwernissen oder gesundheitlichen Risiken verbunden wäre.

(4) Die Hauptversammlung wird vom Vorstand oder in den gesetzlich vorgesehenen Fällen vom Aufsichtsrat einberufen.

(5) Die Einberufung muss unter Beachtung der gesetzlichen Mindestfrist vor dem letztmöglichen Anmeldetag im elektronischen Bundesanzeiger bekannt gemacht sein.

Vorgeschlagene Fassung von § 17 der Satzung

§ 17 Ort, Format und Einberufung der Hauptversammlung

(1) ¹Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft, am Sitz einer Niederlassung oder Tochtergesellschaft der Gesellschaft oder am Sitz einer Wertpapierbörse in Deutschland statt. ²Sollten der Abhaltung der Hauptversammlung an diesen Orten Schwierigkeiten begegnen, so kann sie an einen anderen Ort einberufen werden. ³Der Ort der Hauptversammlung ist in der Einladung anzugeben. ⁴Die Hauptversammlung kann auf Anordnung des Versammlungsleiters auszugsweise oder vollständig in Bild und Ton übertragen werden, und zwar auch in der Weise, dass die Öffentlichkeit uneingeschränkt Zugang hat.

(2) ¹Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass die Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung abgehalten wird (virtuelle Hauptversammlung). ²Die Ermächtigung gilt für die Abhaltung von virtuellen Hauptversammlungen in einem Zeitraum von fünf Jahren nach der Eintragung dieser von der Hauptversammlung am 14. Mai 2025 beschlossenen Satzungsbestimmung im Handelsregister.

(3) Der Versammlungsleiter kann Mitgliedern des Aufsichtsrats ausnahmsweise die Teilnahme an der Hauptversammlung im Wege der Bild- und Tonübertragung gestatten, wenn die Anwesenheit am Ort der Hauptversammlung für das betreffende Aufsichtsratsmitglied mit einer unangemessen langen Reisedauer, sonstigen Reiseerschwernissen oder gesundheitlichen Risiken verbunden wäre.

(4) Die Hauptversammlung wird vom Vorstand oder in den gesetzlich vorgesehenen Fällen vom Aufsichtsrat einberufen.

(5) Die Einberufung muss unter Beachtung der gesetzlichen Mindestfrist vor dem letztmöglichen Anmeldetag im elektronischen Bundesanzeiger bekannt gemacht sein.